

INHALT	SEITE
58 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 12. September 1999	129
59 Bekanntmachung der Stadtverwaltung Unna über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Ausländerbeiratswahl am 12. September 1999 ohne Briefwahl	130

# Bekanntmachung

## über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 12. September 1999

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Unna

liegt in der Zeit vom 23. bis 27. August 1999

während der Dienststunden<sup>1)</sup>

und am 26.08.99 von 8.00 bis 18.00 Uhr  
(Ort der Auslegung)  
 im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Wahlbüro  
 Zimmer 012

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>2)</sup>

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27. August 1999 bis 17.30 Uhr,

beim Gemeindevorstand

der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Wahlbüro, Zimmer 012

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 22. August 1999 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. August 1999) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. September 1999, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zurechenbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

b) zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratwahl, Landratswahl, Kreislagwahl)

- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
- Je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grün), die Gemeinderatswahl (blau), die Landratswahl (gelb) und die Kreislagwahl (rot),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- den hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

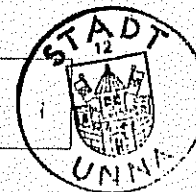
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den jeweils besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Unna, 13.08.99



Der Gemeindevorstand

als Wahlleiter

Prof. Dunker

- Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben
- Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Distrikte oder die Nummern der Stimmbezirke angeben
- Nachwahlverfahren angeben
- Demstufeln, Gebühre und Zinsen angeben
- Nachwahlverfahren streichen, hinter den in Nr. 2 genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben

# Bekanntmachung

der Gemeinde-/Stadtverwaltung

Unna

## über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Ausländerbeiratswahl am 12. September 1999 ohne Briefwahl

1. Das Wählerverzeichnis zur Ausländerbeiratswahl für die Gemeinde/Stadt - die ~~Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt~~

Unna

liegt in der Zeit vom 23.08.99 bis 27.08.99 - während der Dienststunden -  
 Mo.-Mi. von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

(Ort der Auslegung) Stadtverwaltung Unna
Wahlbüro

(Ort der Auslegung) Rathausplatz 1, 59423 Unna
Erdgeschloß, Raum 012

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

2. **Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die am Wahltag**
- 16 Jahre alt sind,
  - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
3. **Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,**
- die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
  - auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
  - die Asylbewerber sind

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 27.08.99 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlelerin oder dem Gemeindegewahlter

(Anschrift) Rathausplatz 1, 59423 Unna

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann mündlich, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum \_\_\_\_\_ eine Wahlbenachrichtigung.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, daß das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
6. Ein Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Die Wähler werden gebeten, Wahlbenachrichtigung und Identitätsnachweis zur Ausländerbeiratswahl mitzubringen.

Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter

Ort, Datum

Unna, 13.08.99



(Unterschrift)

*[Handwritten signature]*